

Geschäftsordnung des Polizei-Sport-Verein Berlin e. V.

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

(1) Der Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. erlässt zur Durchführung von Sitzungen der in § 8 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Satzung genannten Organe (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung gilt auch für die Jahresversammlungen der Abteilungen.

(2) Die Versammlungen des PSV Berlin e. V. sind nicht öffentlich.

§ 2 Einberufung

(1) Zur Generalversammlung und zu Versammlungen des Hauptausschusses wird durch das Präsidium eingeladen. Das Präsidium bereitet die Sitzungen vor. Einladungen zu Jahresversammlungen der Abteilung ergehen von den Abteilungsvorständen.

Die Abteilungsvorstände haben die Sitzungen vorzubereiten.

(2) Es wird grundsätzlich schriftlich eingeladen; die Tagesordnung ist beizufügen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beträgt die Einladungsfrist mindestens 14 Tage. Die Frist kann in Fällen von Bedeutung bei Hauptausschusssitzungen unterschritten werden, sofern der zu behandelnde Sachgegenstand eine unverzügliche Erörterung notwendig macht; über Fristunterschreitungen entscheidet das Präsidium.

§ 3 Beschlussfähigkeit - Abstimmungen

(1) Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. § 9 Absatz 7 der Satzung bleibt unberührt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.

(3) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder einer Versammlung ist eine Abstimmung einmal zu wiederholen, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der Versammlungsmitglieder angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann in offener, namentlicher oder geheimer Wahl vorgenommen werden.

(4) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche

Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Generalversammlung muss der Antrag von mindestens zehn weiteren Stimmberechtigten unterstützt werden. Für Wahlen gilt § 10 dieser Geschäftsordnung.

(5) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(6) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

(7) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

(8) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

(9) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

(10) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Versammlungen werden vom Präsident/-in oder von dem den Vorsitz führenden Vizepräsident/-in (Versammlungsleiter/-in) eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Dem/der Versammlungsleiter/-in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Der/die Versammlungsleiter/-in kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, insbesondere das Wort entziehen, einzelne Mitglieder vorübergehend oder für die gesamte Versammlungszeit von der Teilnahme ausschließen oder die Versammlung unterbrechen oder aufheben.

(3) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/-in, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er/sie stellt die Anwesenheit sowie die Stimmberechtigung fest und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Versammlung ist ordnungsgemäß einzuberufen, wenn die Fristen gewahrt sind, die Teilnehmer/-innen geladen wurden und die Tagesordnung bekannt gewesen ist.

(4) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Reihenfolge

(1) Berichterstatter/-innen und Antragsteller/-innen ist zunächst das Wort zu erteilen. Danach ist in die Aussprache einzutreten. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Berichterstatter/-innen und Antragsteller/-innen ist das Wort erneut am Ende der Aussprache zu erteilen. Sie können sich auch während der Debatte zu Wort melden; ihre Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter/-in nachzukommen; die Reihenfolge der Wortmeldungen darf insoweit unterbrochen werden.

(2) Der/die Versammlungsleiter/-in kann zu jeder Zeit in die Aussprache eingreifen.

(3) Die Redezeit kann begrenzt werden. Über die Dauer der Redezeit entscheiden die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen.

(4) Der/die Versammlungsleiter/-in kann Redner/-innen, die in ihren Ausführungen erheblich von der zu behandelnden Sache abweichen, zur Sache verweisen oder sie zur Ordnung rufen. Ist ein zweiter Sachverweis oder Ordnungsruf erfolgt, kann dem Redner/-in das Wort entzogen werden.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, wenn der /die Vorredner/-in geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/e Für- und ein Gegenredner/-innen gehört werden.

(3) Der/die Versammlungsleiter/-in kann, sofern erforderlich, jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/-in unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Für Anträge zur Generalversammlung gilt § 9 Absatz 9 der Satzung.
- (2) Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder/Teilnehmer/-innen der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (3) Soweit die Frist zum Einreichen von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, sollen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (4) Anträge sollen schriftlich eingereicht und begründet werden, sofern der Sachgegenstand eine solche Maßnahme notwendig erscheinen lässt. Hauptgeschäftsführer/-in bzw. Geschäftsführer/-in können auf Schriftform und Begründung bestehen.
- (5) Anträge, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Im Zweifel entscheidet der/die Versammlungsleiter/-in.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann im Hauptausschuss und in den Jahresversammlungen der Abteilungen nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem/der Hauptgeschäftsführer/-in (den Geschäftsführer/-innen der Abteilungen) eingegangen sind, sofern die Satzung keine andere Frist vorsieht. Später eingehende Anträge werden in den Versammlungen nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Der Dringlichkeitsantrag ist in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Teilnehmer/-innen dies beschließt.
- (2) Werden Dringlichkeitsanträge im Laufe einer Versammlung gestellt, ist außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der /die Antragsteller/-in gesprochen hat. Ein/e Gegenredner/-in ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/-in und ein/e Gegenredner/-in gesprochen haben.

(2) Redner/-innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen derjenigen Redner/-innen bekannt zu geben, die sich noch zu Wort gemeldet haben.

(4) Anträge auf Schluss der Redner/-innenliste sind unzulässig.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und beider Einberufung bekannt gegeben worden sind.

(2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung für einzelne Wahlgänge nichts anderes beschließt.

(3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

(4) Der Wahlausschuss hat eine/n Wahlleiter/-in zu bestimmen, der/die während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines/einer Versammlungsleiters/-leiterin hat.

(5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat/-in die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein nicht anwesender Kandidat/-in kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/-in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

(6) Vor der Wahl sind die Kandidat/-innen zu fragen, ob sie die Kandidatur annehmen; nach der Wahl, ob sie das Amt annehmen; als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/-in bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

(8) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Präsidiums und des Ehrenrats oder bei Ausscheiden von Kassenprüfer/-innen während der Legislaturperiode beruft das Präsidium nach Anhörung des Hauptausschusses ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsvorstände mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidiums der jeweilige Abteilungsvorstand tritt; einer Anhörung des Hauptausschusses bedarf es nicht. Das Präsidium ist zu informieren.

§ 11 Versammlungsprotokolle

(1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind, sofern sie den/der Versammlungsteilnehmer/in nicht übersandt werden, spätestens bei der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

(2) Die Protokolle der Jahresversammlungen der Abteilungen sind, bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres in elektronischer Form und digital unterschrieben, dem/der Hauptgeschäftsführer/in zu übersenden. Hierbei sind die einheitlichen Formulare einzuhalten und auch digital zu bearbeiten.

(3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Bei schriftlicher Zustellung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls zu erheben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 27.11.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt mit diesem Datum die bisherige Geschäftsordnung.